

Einkaufsbedingungen Stand 05/2020

KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH

1. Allgemeines, Vertragsabschluss

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen zwischen der KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH (dem „Auftraggeber“) und dem Auftragnehmer, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Von der Bestellung oder den Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen werden nicht Vertragsbestandteil und gelten auch dann als zurückgewiesen, wenn sie unwidersprochen bleiben.

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Änderungen des Vertrages, der Bestellungen und dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

2. Preise

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und gelten frei Erfüllungsort. Sie schließen sowohl alles, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht zu bewirken hat, als auch sämtliche Nebenkosten, insbesondere für Verpackung, Lieferung, Versicherung und Zoll, ein.

3. Termine und Verzug

Die in der Bestellung angegebenen Termine sind verbindlich und vom Auftragnehmer verbindlich einzuhalten.

Können Termine nicht eingehalten werden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Gründe, die zu einer Terminüberschreitung führen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die gesetzlichen Verzugsansprüche des Auftraggebers werden dadurch nicht berührt.

Im Falle des Verzuges hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer einen Anspruch auf Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Vertragspreises je Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer im Verzug befindet, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Vertragspreises. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt bis zur letzten Zahlung erhalten, auch wenn dies nicht ausdrücklich bei der An- oder Abnahme der jeweiligen Lieferung oder Leistung vorbehalten wurde. § 341 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.

4. Versand, Anlieferung

Der Versand ist an die in der Bestellung genannte Versandanschrift zu richten. Lieferscheine sind in zweifacher Ausfertigung bei Lieferung zu übergeben. Folgende Angaben müssen enthalten sein: (1) Bestellnummer des Auftraggebers, (2) Lieferantenummer, (3) Materialnummer laut Bestellung, (4) Positionsnummer aus der Bestellung sowie sonstige erbetene zusätzliche Vermerke. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Bestellte Materialprüfzeugnisse und andere Prüfdokumente sind zugleich mit dem Liefergegenstand zu liefern.

Die beim Wareneingang ermittelten Gewichte und Mengen sind für die Rechnungslegung maßgebend.

5. Transport, Versicherung und Verpackung

Der Auftragnehmer ist für Transport und ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich und hat alle mit dem Transport im Zusammenhang stehenden Vorschriften einzuhalten. Die Waren sind vom Auftragnehmer transportversichert. Verpackungsmaterial ist vom Auftragnehmer zu entsorgen.

6. Rechnungserteilung, Zahlung und Aufrechnung

Auf der Rechnung sind dieselben Angaben wie auf dem Lieferschein zu machen. Die Rechnung muss alle Angaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Der Versand der Rechnung soll an rechnung@kvg-kiel.de erfolgen.

Zahlungen erfolgen erst nach vollständig erbrachter Lieferung und Leistung sowie Eingang einer sachgerechten Rechnung.

Sofern nicht in der Bestellung/im Vertrag etwas Abweichendes vereinbart wurde, wird der Preis nach vertragsgemäßer Lieferung und Leistung wie folgt fällig: unter Abzug von 3% Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen oder innerhalb von 30 Tagen netto.

Der Auftraggeber kommt mit der Verpflichtung, Zahlung zu leisten, nicht ohne den Zugang einer Mahnung in Verzug.

Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen eine Forderung, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zusteht, mit allen Forderungen, die der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer hat, aufzurechnen.

Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

7. Abrufe

Abrufaufträge sind zu den vereinbarten Terminen auszuführen. Sollten Lieferungen früher als abgerufen vorgenommen werden, ist zu dem Termin Zahlung zu leisten, der dem vereinbarten Liefertermin entspricht. Eine Verpflichtung, die vorzeitig gelieferte Ware abzunehmen, besteht für den Auftraggeber nicht.

8. Mängel- und Produkthaftung

Der Auftragnehmer steht uneingeschränkt dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit haben und den vertraglich vorgesehenen Einsatzzweck erfüllen.

Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beginnt mit vollständiger Erbringung der Lieferung und Leistung. Für nachgebesserte und ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist für Mängelhaftungsansprüche nach vollständiger Mängelbehebung neu zu laufen.

Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9. Unfallverhütungsvorschrift

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Auftrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ zu beachten. Die von ihm eingesetzten Führungskräfte sind für die gründliche Unterweisung Ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

10. Entsorgung nachweispflichtiger Abfallstoffe

Die Entsorgungsleistungen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kiel.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

12. Schlussbestimmung

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch rechtlich zulässige Vereinbarungen zu ersetzen.

KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH
Werftstraße 233-243
24143 Kiel
St.Nr.: 20/297/51902
USt.-ID: DE 813460152